

Bildungs- und Teilhabepaket wird angepasst Änderungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019:

1. Persönlicher Schulbedarf:

- Ab 01.08.2019: 100 € statt bisher 70 €
- Ab 01.02.2020: 50 € statt bisher 30 €
- Ab 01.02.2021: jährliche Fortschreibung der Beträge.

2. Schülerbeförderung

- Der Eigenanteil für die Eltern entfällt.
- Schülerbeförderungskosten können auch zur nächstgelegenen Schule mit einem besonderen Schulprofil erstattet werden. Das besondere Schulprofil muss sich inhaltlich oder organisatorisch auf den Unterricht auswirken, wie z. B. bei Sportschulen oder bilingualen Schulen.

3. Lernförderung

- Klarstellung, dass Lernförderung nicht nur von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt, auch bei z.B. der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kann Lernförderung erteilt werden.

4. Mittagessen

- Der Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen für die Eltern entfällt. Dies betrifft die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen, KITAs und Kindertagespflege.

5. Teilhabe

- Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15,00 € monatlich berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.
- Ausrüstungsgegenstände können zusätzlich zu den 15,00 € übernommen werden, wenn im Einzelfall das Gesamtbudget und der Regelbedarf nicht ausreichen.

6. Verfahrensänderungen

- Im SGB II, SGB XII und AsylbLG ist nur noch für die Lernförderung eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Ansonsten wird mit dem Antrag auf die Grundleistungen auch automatisch ein Antrag auf BuT – Leistungen gestellt, sodass die Bedarfe nur noch konkretisiert werden müssen (z.B. Anlage 1 – Teilnahme an einer Klassenfahrt).
- Die Möglichkeit, Auszahlungen an die Eltern zu erbringen, ist ausgeweitet worden. So können jetzt auch bei einer Vorleistung durch die Eltern die Beträge erstattet werden.
- Leistungen für Schulausflüge können gesammelt durch die Schule für Schülerinnen und Schüler beantragt und an die Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule
 - dies bei dem örtlich zuständigen Träger beantragt,
 - die Leistungen für die leistungsberechtigten Schüler*innen verauslagt und
 - sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Ihr Ansprechpartner Bildung und Teilhabe:

Amt für soziale Leistungen
- Sozialamt -
Abteilung Bildung und Teilhabe
Herforder Str. 71
4. Etage
33602 Bielefeld

Tel. 0521 51-0
Fax 0521 51-2148
E-Mail BUt@Bielefeld.de
De-Mail BUt@Bielefeld.de-mail.de

Beratungszeiten:
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr,
zusätzlich Do 13:30 - 18:00 Uhr